

# Einleitung: Redefreiheit und Kritik: Müssen wir alles tolerieren, was andere sagen?

## Introduction: Freedom of Speech and Criticism: Do We Have to Tolerate Everything Others Say?

CHRISTIANE TURZA, REGENSBURG

*Zusammenfassung:* Nicht selten wird zum Beispiel in Diskussionen um „Political Correctness“ oder „Cancel Culture“ Kritik an bestimmten Positionen geübt und im Namen der Meinungsfreiheit zugleich Kritik an der eigenen Meinung zurückgewiesen. Offenbar besteht Klärungsbedarf in Bezug darauf, ob und, wenn ja, wann Kritik ebenso wie ihre Zurückweisung berechtigt sind. Hierzu gilt es insbesondere den Zusammenhang eingehender zu betrachten zwischen dem universellen Recht auf Redefreiheit, dessen gesetzlicher Kodifizierung und den ethischen Anforderungen, denen Redebeiträge und deren Kritik unterstehen. In sieben Beiträgen wird aus unterschiedlichen Blickwinkeln das Thema des Schwerpunkts „Redefreiheit und Kritik: Müssen wir alles tolerieren, was andere sagen?“ beleuchtet. Dabei soll auch die öffentliche und nicht nur die akademische Debatte über das Recht auf Rede- bzw. Meinungsfreiheit sowie die normativen Grenzen von Kritik bereichert werden.

*Schlagwörter:* Redefreiheit, Meinungsfreiheit, Kritik, Toleranz, normative Ethik

*Abstract:* It is not uncommon, for example, in discussions about “political correctness” or “cancel culture” to criticize certain positions and at the same time reject criticism of one’s own view in the name of freedom of speech. Obviously, there is a need for clarification with regard to whether and, if so, when criticism as well as its rejection are justified. To this end, the relationship between the universal right to freedom of speech, its legal codification, and the ethical requirements to which speech and its criticism are subject must be examined in greater detail. The special issue “Freedom of Speech and Criticism: Do We Have to Tolerate Everything Others Say?” makes a contribution to this philosophical task. Thereby it not only enriches the academic, but also the public debate on the right to freedom of speech and the normative limits of criticism.

*Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.*



*Keywords:* Freedom of Speech, Freedom of Expression, Criticism, Tolerance, normative Ethics

Obwohl das universelle Recht auf Redefreiheit gemeinhin fordert, dass jede rechtlich zulässige Äußerung als Ausdruck der Meinung der Sprecherinnen und Sprecher toleriert werden muss, wird Toleranz von der Ethik nicht unbedingt gefordert – oder doch? Dieser Frage hat sich der Schwerpunkt der Zeitschrift für Praktische Philosophie „Redefreiheit und Kritik: Müssen wir alles tolerieren, was andere sagen?“ gewidmet: Führt das universelle Recht auf Redefreiheit dazu, dass gesetzlich legitime Äußerungen unbedingt toleriert werden müssen und unter gar keinen Umständen kritisiert werden dürfen? Diese Frage ist nicht nur aus philosophischer Sicht von großem Interesse, sondern auch von enormer Wichtigkeit angesichts aktueller, oftmals hitziger Diskussionen um „Political Correctness“, „Meinungsdiktaturen“, „Gesinnungstotalitarismus“, „Tugendterror“ und „Cancel Culture“. Zunehmend mehr Menschen sehen sich von „Meinungskorridoren“ eingeschränkt und umgeben von „Moralaposteln“ oder der „Lügenpresse“ und daher in der Pflicht, auf alternative Wahrheiten aufmerksam zu machen oder dazu aufzurufen, einfach mal „querzudenken“. Nicht selten wird dabei Kritik an bestimmten Positionen geübt und im Namen der Meinungsfreiheit zugleich Kritik an der eigenen Meinung zurückgewiesen. Offenbar besteht Klärungsbedarf in Bezug darauf, ob und, wenn ja, wann Kritik ebenso wie ihre Zurückweisung berechtigt sind. Hierzu sollte insbesondere der Zusammenhang zwischen dem universellen Recht auf Redefreiheit, dessen gesetzlicher Kodifizierung und den ethischen Anforderungen, denen Redebeiträge und deren Kritik unterstehen, eingehender beleuchtet werden.

Toleranz wird gemeinhin so verstanden, dass sie Einmischung ausschließt. Obwohl ich ablehne, was die andere Person in ihrem Handeln zum Ausdruck bringt, akzeptiere ich es. Die Gründe für meine Ablehnung werden, wie Rainer Forst es erläutert, von Gründen überwogen, die zu meiner toleranten Haltung führen. Die Grenzen der Toleranz lägen dann dort, „... where reasons for rejection become stronger than the reasons for acceptance (which still leaves open the question of the appropriate means of possible intervention)“<sup>1</sup>. Erst dort, wo die Toleranz aufhört, scheint also ein Eingreifen in das, was andere tun, relevant zu werden. Insofern scheint Toleranz jedwe-

1 Forst, Rainer (2004): The Limits of Toleration. In: *Constellations*, S. 312–325, S. 315.

de Form der Kritik auszuschließen. Müssten wir daher tatsächlich alles, was andere sagen, tolerieren, würde dies bedeuten, dass wir nichts mehr kritisieren dürften. Und nicht nur das. Jedweder kommunikative Austausch schiene sinnlos zu werden, sobald uns die Möglichkeit zum Widerspruch im Umgang mit anderen verschlossen bliebe. Dient dieser Widerspruch ja nicht nur der gegenseitigen Bestätigung Gleichgesinnter, sondern auch etwa der Selbstvergewisserung angesichts potenzieller Einwände oder der Selbstkorrektur. Wer daher behauptet, dass es ein absolutes Gebot zur Toleranz gebe, dem kann unterstellt werden, kein Interesse am Austausch mit anderen zu haben, welcher naturgemäß mit Kritik und damit notwendig mit einem Rechtfertigungsdruck einhergeht. Nun spricht Forst bezeichnenderweise davon, dass es Gründe geben kann, nicht unwidersprochen hinzunehmen, was man für falsch hält. Er denkt also nicht, dass Toleranz in Bezug auf die Äußerungen anderer immer geboten ist. Jemandem in einer konkreten Situation zu erklären, dass er toleranter sein solle, etwa wenn er angesichts von als herabwürdigend wahrgenommenen Äußerungen seiner Missbilligung Ausdruck verleiht, stellt daher zwar eine legitime Forderung. Stichhaltig muss sie aber nicht sein, weil schließlich zur Debatte stehen kann, ob in dieser konkreten Situation Toleranz tatsächlich angebracht ist, oder ob nicht vielmehr Widerspruch die richtigere Reaktion darstellt.

Angesichts dieses Entweder-Oders in Bezug auf Toleranz und Kritik mag es überraschen, dass Tanjev Schultz von der Möglichkeit eines toleranten Kritikers spricht.<sup>2</sup> So könne ein toleranter Kritiker zwar den Inhalt einer bestimmten Überlegung ablehnen und dies auch zu erkennen geben. Aber da er etwa die Veröffentlichung eines Textes nicht verhindere, könne er eine bestimmte Meinung sowohl kritisieren als auch sich tolerant ihr gegenüber zeigen. Ähnlich wie man jemandem sagen könnte, dass man den Gestank seiner Zigarette unerträglich findet, aber eben nichts unternimmt, um ihn am Rauchen zu hindern. Schultz scheint Toleranz also enger zu verstehen und die Idee der Nichteinmischung auf ein Unterlassen von Unterdrückung oder Verhinderung des Abgelehnten zu beschränken – und eben nicht auch als ein Unterlassen von Widerspruch zu begreifen. Interpretiert man das Verhältnis zwischen Toleranz und Kritik in dieser Weise, erhält die Frage, ob wir alles tolerieren müssen, was andere sagen, plötzlich wieder mehr Zugkraft. Zielt sie dann nämlich darauf, in Erfahrung zu bringen, ob wir das, was

---

2 Vgl. Schultz, Tanjev (2021): *Moralisierung und Meinungsfreiheit*. In: *UFITA*, S. 6–37, S. 10

andere sagen und sagen wollen, unterdrücken oder verhindern dürfen.<sup>3</sup> Und es wäre keine Frage danach, ob wir Kritik immer unterlassen müssten.

Juristisch ist zumindest in der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben, dass es in einem konkreten Fall durchaus Gründe geben kann, die Meinungsfreiheit einer Person einzuschränken. Ob diese rechtlichen Einschränkungen jedoch immer als Ausdruck von fehlender Toleranz, mithin Intoleranz einzuordnen wären, kann als strittig begriffen werden. Könnte es ja auch sein, dass eine rechtliche Einschränkung der Meinungsfreiheit gar nicht als Intoleranz zählen müsste, sondern unter bestimmten Umständen schlichtweg die begründete Grenze der Toleranz erreicht wäre. Schließlich kann man dafür argumentieren, dass dem Intoleranzbegriff die Idee von etwas Problematischem anhaftet, was man hingegen über begründete bzw. gerechtfertigte staatliche Eingriffe nicht behaupten möchte. Aus ethischer Sicht wäre entsprechend zu überlegen, ob Kritik immer begleitet sein müsse von Toleranz, also ob Meinungsbekundungen zwar kritisiert, aber nicht unterbunden werden dürften. Wer Kritik an der eigenen Meinung im Namen der Meinungsfreiheit zurückweist, könnte daher eigentlich im Blick haben, dass die kritisierende Person eine tolerante Haltung hat missen lassen und etwa nicht nur benennt, wo sie konkret anderer Meinung ist, sondern auch Schritte unternimmt, das, was sie ablehnt, zu unterbinden.

Wie trennscharf diese Unterscheidung zwischen bloßer Kritik und Handlungen, die Meinungsbekundungen verhindern oder unterbinden, wirklich ist, müsste allerdings untersucht werden. Scheint man mit Aussagen wie „Das hättest Du nicht sagen sollen!“, „Wie konntest Du sowas nur sagen!“, „Das sollte tabu sein.“ doch nahezulegen, was in den eigenen Augen sein und was nicht sein sollte. Man markiert, was getan werden bzw. was der Fall sein sollte. Nun bewirken solche Bemerkungen zugegebenermaßen nicht automatisch, dass andere nicht mehr ihre Meinung artikulieren können. Insofern verhindern oder unterbinden sie faktisch nichts – und die eingeführte Unterscheidung erscheint sinnvoll. Andererseits könnte man überlegen, ob es nicht doch Sprechakte gibt, die in einem unterdrückenden Gestus vorgebracht werden, etwa weil sie deutlich machen, dass die Meinung oder auch die sie vertretende Person keinerlei Wert hat.

Die letzte Überlegung führt zu einer dritten Interpretation der Frage, ob wir alles tolerieren müssen, was andere sagen. So könnte der in der Frage

---

3 Schultz denkt hier besonders an Blockaden, Boykott, Angriffe, Anschläge. Vgl. ebd., S. 11.

benutzte Toleranzbegriff für den Begriff der Achtung bzw. des Respekts stehen. Und dasjenige, wofür wir uns mit ihr interessieren, wäre, ob wir alles, was andere sagen, wertschätzen müssen, obwohl wir es vielleicht ablehnen mögen. Gibt es also Situationen, in denen es angebracht sein könnte, einer anderen Person gegenüber keine Achtung entgegenzubringen, wenn man sie kritisiert? Und was genau heißt es, *dass* man eine Person und deren Meinung *achtet*? Welche normativen Forderungen gehen damit einher? Es ist zu vermuten, dass mit dem Begriff der Achtung mehr verlangt sein könnte als nur, dass bestimmte Meinungsbekundungen nicht unterdrückt werden – man andere ausreden lässt, ihnen zuhört etc. An die Idee der Achtung könnten weitere Forderungen gebunden sein wie, andere nicht zu beleidigen oder zu diskriminieren, sodass das Moment der Achtung im Umgang mit anderen relevant dafür ist, wann eine bestimmte Kritik – über ihren Gegenstand hinaus – als angemessen gelten kann. Kritik könnte entsprechend aufgrund ihrer Form unabhängig davon, ob sie inhaltlich zutreffen mag, zurückgewiesen werden („Du kannst mir gern sagen, was Du denkst, aber bitte nicht so!“).

Wenn es um Kritik und damit um Meinungs Austausch, öffentliche Debatten und letztlich auch um Demokratie geht, scheinen somit viele genuin normative Fragen von großer Relevanz zu sein. Geht es ja darum, dass die Kritik angemessen, der Meinungs Austausch fruchtbar, die öffentliche Debatte zivilisiert, die Demokratie stabil ist. Rede- oder Meinungsfreiheit spielt hier eine wichtige Rolle. Es ist aber darauf zu achten, was man unter ihr versteht, wenn man in ihrem Namen auf andere reagiert und behauptet, dass das andersdenkende und widersprechende Gegenüber die eigene Freiheit beschränke und dass deren Handlung deshalb problematisch sei.<sup>4</sup> Rede- oder Meinungsfreiheit als eine Freiheit von jedweder Kritik auszulegen, würde jedenfalls einem Missverständnis gleichkommen oder aber dem Versuch, sich gegen Kritik zu immunisieren. Nichtstaatliche, zwischenmenschliche Toleranz kann nicht so weit reichen, dass kommunikativer Austausch jeglichen Sinn verlöre.

---

4 David Lanius führt in seinem Aufsatz „Meinungsfreiheit und die kommunikative Strategie der Rechtspopulisten“ (In: Tanjev Schultz (Hg.): Was darf man sagen? Meinungsfreiheit im Zeitalter des Populismus. Stuttgart: Kohlhammer, 2002, S. 75–112, S. 107) eine hilfreiche Differenzierung möglicher Verwendungsweisen des Ausdrucks „Meinungsfreiheit“ ein: „Meinungsfreiheit wird 1. Rechtlich verstanden; 2. Als Freiheit verstanden, nicht von Anderen aktiv an der eigenen Meinungsäußerung gehindert zu werden[;] 3. Als Freiheit verstanden, nicht von Anderen strukturell an der eigenen Meinungsäußerung gehindert zu werden; 4. Als Kritikfreiheit verstanden.“

Welche Handlungen die Rede- oder Meinungsfreiheit wirklich beschränken, ist jedoch nicht so leicht zu beantworten. Insofern zum Beispiel eine Lüge meinen Freunden gegenüber von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, schiene es überraschend zu sein, wenn missachtende Formen der Kritik nicht auch davon gedeckt wären. Somit würden sich Kritiker an einer Kritik in der Regel nicht auf die Verletzung der Rede- oder Meinungsfreiheit berufen, sondern den Fehler anderswo sehen und etwa den Vorwurf artikulieren, dass gelogen wurde, oder, dass missachtet wurde. Vorwürfe wie gesellschaftlicher „Gesinnungstotalitarismus“, „Tugendterror“ oder „Cancel Culture“ würden daher, so sie nicht als überzogene Label zurückzuweisen wären, vermutlich eher auf Probleme innerhalb der Debattenkultur verweisen und gerade nicht mit Angriffen auf die Rede- bzw. Meinungsfreiheit in Verbindung stehen. In diesen Zusammenhängen, vielleicht sogar ausschließlich, von einer Verletzung des Rechts der Meinungsfreiheit zu sprechen würde dann sogar kontraproduktiv sein, weil man ja von den eigentlichen Problemen ablenken und eine Diskursverschiebung anstoßen würde. Man würde nicht das tun, was erforderlich wäre, um den Problemen Herr zu werden, nämlich zu versuchen, klar zu benennen, wo genau man die Schwierigkeiten sieht. Andererseits wäre es denkbar, wie ich weiter oben bereits angedeutet habe, dass es tatsächlich intolerante Formen der Kritik gibt, die man als Angriff auf die Freiheit, die eigene Meinung zu äußern, interpretieren könnte. Hier besteht also weiterer Klärungsbedarf.

Diesem Schwerpunkt „Redefreiheit und Kritik: Müssen wir alles tolerieren, was andere sagen?“ ging ein *Call for Papers* und ein von der Zeitschrift für Praktische Philosophie organisiertes doppel-blindes Begutachtungsverfahren voraus. Die sieben am Ende ausgewählten Beiträge reagieren auf die gerade angesprochenen Aspekte und beleuchten aus unterschiedlichen Blickwinkeln das Thema des Schwerpunkts. Meine Hoffnung als Schwerpunktherausgeberin war und ist, nicht nur die akademische Debatte um das Recht auf Rede- bzw. Meinungsfreiheit sowie die normativen Grenzen von Kritik aus philosophischer Sicht zu bereichern, sondern als Disziplin auch dem öffentlichen Diskurs zuträglich zu sein. Dem letzteren Ziel entgegensteht naturgemäß eine gewisse Abstraktheit des Fachs „Philosophie“. Das bedeutet aber nicht, dass die Überlegungen, so sie im innerfachlichen Diskurs überzeugen, sich nicht allgemeinverständlich auf aktuelle Fragen anwenden lassen und sich auch an ihnen messen lassen sollten.

*Marie-Luisa Frick* wirft in ihrem Beitrag „Grundzüge einer demokratischen Ethik der freien (Wider-)Rede“ die Frage auf, wie es möglich ist, den

beiden Forderungen nach ziviler Toleranz im Sinne einer Nichteinmischung einerseits und einer freien Widerrede im Sinne einer Einmischung andererseits, die für liberale Demokratien so fundamental zu sein scheinen, gerecht zu werden. Sie fragt, wie jemand sowohl andere in ihren Standpunkten tolerieren als auch anderen die eigene Meinung sagen kann. Ihre Antwort: Diskurstapferkeit, wie Frick die Fähigkeit nennt, anderen die eigene Meinung auch angesichts widerer Umstände wie Anfeindungen mitzuteilen, sei das Korrektiv ziviler Toleranz – und umgekehrt. Oder wie sie es auch ausdrückt: Wer einander gleich souverän sei, dürfe sich nur begrenzt als „Auftrag“ sehen und nur begrenzt „aufgeben“. Sie legt in Grundzügen dar, wie dieses tugendethische Gleichgewicht hergestellt werden könnte. Dabei legt sie Wert darauf zu betonen, dass eine Ethik der freien (Wider-)Rede induktiv robuste Kategorien des Zumutbaren und Unzumutbaren entwickeln müsse. Sicherlich ginge es dabei nicht um die Ausformulierung hehrer Ideale, die in der Wirklichkeit niemals vollständig umzusetzen seien. Vielmehr wäre es das Ziel, sich der Maßstäbe zu vergewissern, an denen man das eigene Handeln ausrichten sollte.

*Christoph Merdes* verteidigt in seinem sozialphilosophischen Beitrag „Redefreiheit als Befähigung zur öffentlichen Rede“ die These, dass ein bloß formales Recht auf Redefreiheit nicht ausreiche, um diese Freiheit zu schützen. Mit der Gewährleistung dieses Rechts im Sinne eines Abwehrrechts könne eine Person zwar prinzipiell vor problematischer Einmischung geschützt werden. Dies sei aber aus normativer Sicht letztlich zu wenig. Schließlich sei so nicht gewährleistet, dass die Freiheit selbst auch tatsächlich vorliege, da es den Akteuren ebenso wie dem Publikum an der Befähigung zur öffentlichen Rede mangeln könne. Nicht nur müssten alle Beteiligten in der Lage sein, richtig zu verstehen, was andere sagen, sondern auch zum Beispiel zuhören können und in der sozialen Position sein, sich auszudrücken oder anderen Gehör zu schenken. Merdes schlägt daher vor, Redefreiheit innerhalb eines Befähigungsansatzes als Befähigung zur öffentlichen Rede neu zu denken. Weltzustände sollten seiner Auffassung nach dahingehend normativ bewertet werden, ob in ihnen die Redefreiheit in einem substantiellen Sinn eingeschränkt bzw. nicht realisiert ist. Von dieser Analyse hänge dann entsprechend auch ab, wie etwa mit bestimmten Formen der Hassrede umzugehen sei. In jedem Fall seien komplexe Abwägungen hinsichtlich der Bedingungen eines erfüllten Lebens erforderlich.

*Silvia Donzelli* wendet sich in ihrem Beitrag „Gegenrede. Solidarität, Komplizenschaft, politische Partizipation“ aktuellen Debatten um *Hate*

*Speech* zu und bringt Kritik an Redebeiträgen vor allem als Mittel der Schadensprävention in Anschlag. Insofern diese Form der Rede im Verdacht stehe, schweren Schaden anzurichten, stehe die Frage im Raum, ob es eine moralische Pflicht gebe, diesem Schaden vorzubeugen oder ihn zumindest einzudämmen und zwar in Form von Gegenrede. Schaden konkretisiert sie als Verletzung von negativen Rechten. Sie kommt zu dem Schluss, dass es eine *prima facie* individuelle Pflicht gebe, soziopolitischen Ungerechtigkeiten etwas entgegenzusetzen. Ein weiteres Argument für eine Pflicht zur Gegenrede sieht sie in den potentiellen negativen Folgen von Schweigen. Würde man es unterlassen, sich gegen Hassrede zu wenden, dann könne sich dies kausal auf die emotionale, kognitive und motivationale Ebene der Anwesenden auswirken. Und so könne man auch unfreiwillig, Unrecht befördern – etwa, weil diejenigen, die Hass verbreiten, das daraufhin folgende Schweigen als Bestätigung auslegen. Gegenrede sei jedoch nicht immer geboten, da sie in Zensur umschlagen könne.

*Stefan Knauf* führt in seinem Beitrag „Dekoloniale Ethik und die Grenzen der Redefreiheit – Enrique Dussels Ethik der Befreiung und die Pflicht zur Kritik an materieller und diskursiver Ausgrenzung“ in das Denken des argentinischen Philosophen Enrique Dussel ein und bemüht sich darum, zu zeigen, warum dessen Ansatz für heutige Debatten um die Grenzen der Redefreiheit fruchtbar gemacht werden könne. So ließe sich aus seiner Ethik der Befreiung eine Pflicht zur Kritik an materieller und diskursiver Ausgrenzung, etwa gegenüber Menschen mit bestimmter Herkunft, Hautfarbe und einem bestimmten Geschlecht, ableiten, wenn jene identitätsbezogene Klassifizierungs-, Diskriminierungs- und Ausgrenzungspänomene nicht zufällig, sondern strukturell aufträten.

*Tim Huttel* versucht in seinem Beitrag „Frei reden dürfen, aber es doch nicht sollen? Zum moralistischen Anspruch der *Political Correctness*“ Formen von Kritik zu isolieren, die einen problematischen Moralismus darstellen. Anderen zu sagen, was sie sollen, sei laut Huttel dann ein Problem, mithin Moralismus, wenn dies einem nichtgesetzlichen Verbot gleichkomme. Während Hinweise oder Bitten unproblematisch seien, weil sie das Gegenüber dazu einluden, selbst zu überlegen, was es soll, würde Kritik an bestimmten Äußerungen, die etwa als Hassreden, rassistisch oder diskriminierend eingeordnet würden, häufig Verbotscharakter annehmen. Das heißt, dem Gegenüber würde vorgegeben, was es für richtig halten solle. Das widerspreche aber der Idee eines offenen, standpunktneutralen Diskurses und unterteile in richtig und falsch, wo es einer Person selbst obliege, dies für sich

zu entscheiden. Mit Rückbezug auf Arbeiten von Bernard Williams diagnostiziert Huttel eine falsche Auffassung vom Sollen, die sich in manche Praxen der Kritik eingeschlichen habe und, so er recht hätte, eine Erklärung dafür bereithalten könnte, warum „politische Korrektheit“ oftmals negativ konnotiert und in ihrem Anspruch als überzogen, ja Ausdruck eines Klimas der Verdammung („Cancel Culture“) betrachtet wird. Huttel unterstreicht, dass es nicht darum gehe, zu sagen, dass konkrete Äußerungen nicht mehr kritisiert, also etwa als diskriminierend oder rassistisch zurückgewiesen werden sollten. Man dürfe aber nicht so tun, als ob man ohne den jeweiligen Kontext und das jeweilige Gegenüber, also zum Beispiel seine Absichten, Gründe, Interessen, entscheiden könne, ob das Gesagte kritikwürdig sei.

*Maria-Sibylla Lotter* konzentriert sich in ihrem Beitrag „Sind ‚vulnerable Gruppen‘ vor Kritik zu schützen? Die Funktionen der Redefreiheit für die liberale Demokratie und die Ideologisierung der Vulnerabilität“ auf Redefreiheit als *parrhesia*, was sie als „die gefühlte Freiheit, ohne Angst und Scham öffentlich über alles sprechen zu können“ erläutert. Ähnlich wie Huttel interessiert sie sich dafür, wo die Grenze zwischen angemessener und unangemessener moralischer Kritik verlaufe und fragt sich, welche Form der Kritik jeweils die angemessene sei, um einen Meinungs austausch, der produktiv sein und *parrhesia* gewährleisten soll, zu ermöglichen. In ihrer Argumentation betont sie die Notwendigkeit der Achtung Andersdenkender. Dass diese fehle, zeige sich beispielsweise, wenn Leute vorentschieden, ob ein bestimmtes Gespräch etwas bringe; sie also dem Gespräch auswichen, wenn sie meinen, die andere Partei nicht auf ihre Seite ziehen zu können, obwohl weder dies zutreffen müsse noch klar sei, dass sie in allem wirklich Recht hätten. Einer Person mit Achtung zu begegnen, zeige sich dann darin, dass man sie dennoch anhöre, wohlwollend interpretiere und sich selbst in der Konfrontation mit anderen Meinungen einem Erklärungs- und Rechtfertigungsdruck auszusetze. Ferner kritisiert Lotter vorschnelle Verurteilungen, so als ob immer klar sei, ob jemand „kriminell“, „rassistisch“ oder „transphob“ sei. Auch sei es eine Sache, jemanden für etwas zu kritisieren, aber eine andere ihn als schlechten und unmoralischen Menschen hinzustellen. Zudem erklärt sie, dass es ein Fehler sei, wenn für die Klassifikation einer Sprachhandlung als „Hate Speech“ oder auch als „Mikroaggression“ nicht mehr die Intentionen der Sprecherin oder des Sprechers entscheidend seien, sondern wie bei physischer Gewalt nur die Wirkungen auf ihre „Opfer“. Wenn bei der Beurteilung eines Argumentes nicht mehr dessen Sachhaltigkeit zähle, sondern ob es schädliche Auswirkungen auf „vulnerable“

Gruppen habe, könne man von einer unzulässigen Angleichung an den Begriff physischer Gewalt in Bezug auf Sprechhandlungen ausgehen.

*Stefan Pflughardt* lädt in seinem Beitrag „Vom Umgang mit Spielverderber:innen. Überlegungen zum Diskurs mit der extremen Rechten“ dazu ein, stärker darüber nachzudenken, wie man mit anderen reden sollte, wenn sie etwa *Bullshit* reden, Ausflüchte suchen oder Fragen ausweichen. Derartige Redetaktiken seien bei extremen Rechten nicht nur besonders ausgeprägt, sondern würden auch gezielt dazu verwendet, der demokratischen Ordnung entgegenzuarbeiten. Daher sei die Frage angebracht, ob man mit ihnen wirklich in derselben Weise umgehen sollte, wie mit jenen, die in ihrem Diskursverhalten erkennen ließen, dass sie demokratische Werte wie den offenen, vernünftigen Diskurs teilen. Ein offener Diskurs solle laut Pflughardt nämlich lediglich all jenen offenstehen, die ihn als legitime Form der Auseinandersetzung anerkennen würden und ihn nicht zu zerstören versuchten. Was es bedeutet, dass jemand einen Diskurs zu zerstören versuche, erklärt Pflughardt unter Rückgriff auf eine Unterscheidung zwischen „Falschspieler“ und „Spielverderber“, die er von Johan Huizinga übernommen hat. So könne es bei notorischen Verderbern von Spielen angebracht sein, sie gar nicht erst mitspielen zu lassen oder nur dann, wenn man sicherstellen könne, dass sie trotz ihrer Bemühungen, das Spiel zu verderben, dennoch weiterhin mitspielen. Falls also jemand den vernünftigen Diskurs etwa durch ständige Themenwechsel im Rahmen eines Interviews, eines Podiumsgesprächs oder einer Talkshow unterlaufen wollen würde, müsse man diesen Taktiken etwas entgegensetzen haben, um keinem Scheindiskurs Vorschub zu leisten.

Ich möchte abschließend auch im Namen der Zeitschrift für Praktische Philosophie allen Autorinnen und Autoren für ihre Mitwirkung an diesem Schwerpunkt danken.